

Stadt Wächtersbach

- Der Stadtverordnetenvorsteher -



18.05.2021

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 061 / 2021

1. Öffentliche (konstituierende) Sitzung des Ausschusses für Sport, Jugend, Senioren und Kultur

Einladung gemäß § 62 der Hessischen Gemeindeordnung lade ich Sie zur 1. öffentlichen (konstituierenden) Sitzung des Ausschusses für Sport, Jugend, Senioren und Kultur am Mittwoch, 26. Mai 2021, 19:30 Uhr, ins Bürgerhaus, Heinrich-Heldmann-Halle

Tagesordnung:

1. Wahl des/der Vorsitzenden
2. Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. Wahl des/der Schriftführers/in
4. Wahl von zwei stellvertretenden Schriftführern/innen

Die Einladung ergeht im Benehmen mit dem Magistrat.

Ich bitte um Verständnis, dass nach den Verordnungen des Landes Hessen zur Bekämpfung des Corona-Virus die Öffentlichkeit aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstandes zwischen den Teilnehmern und der Saalkapazität begrenzt ist.

Bitte beachten Sie, dass während Ihres Aufenthalts im Dorfgemeinschaftshaus eine **Mund-Nasen-Bedeckung*** getragen werden muss. Diese Pflicht besteht ausdrücklich auch an den Sitzplätzen. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, müssen für eine Befreiung von dieser Pflicht vor Sitzungsbeginn ein ärztliches Attest beim Ausschussvorsitzenden vorlegen. Im Eingangsbereich werden FFP2-Masken ausgegeben. Es wird Ihnen eindringlich empfohlen, während der Ausschusssitzung FFP2-Masken oder andere medizinische Masken zu tragen.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Personen, die unter behördlich angeordneter Quarantäne stehen, nachdrücklich aufgefordert, der Sitzung fernzubleiben. Personen, die sich auf ärztlichen Rat in Selbstquarantäne befinden oder zu einer Risikogruppe zählen und sich entscheiden, nicht teilzunehmen, gelten als entschuldigt. Personen, die sich am Sitzungstag nicht wohl fühlen und insbesondere Erkältungssymptome aufweisen, sollten nicht zur Sitzung kommen. Bitte teilen Sie dies der Stadtverwaltung, Sitzungsdienste mit.

* **Eine Mund-Nasen-Bedeckung** im Sinne der hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern. **Gesichtsvisiere bedecken Mund und Nase nicht vollständig und sind somit nicht zulässig.** Sie stellen keinen Ersatz für eine Mund-Nasen-Bedeckung dar, können jedoch eine sinnvolle Ergänzung zu einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

Gez. Volkmann, Stadtverordnetenvorsteher
Beglaubigt: i.A. Agostini, Oberinspektor